

## *F. Die technischen Einrichtungen*

Ein wesentlicher Bereich gemeindlicher Autonomie ist die Errichtung und der Betrieb technischer Einrichtungen zur Versorgung der Privathaushalte, der Gewerbebetriebe und der Industrie. Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung gehören dazu.

### *a) Die Wasserversorgung*

Die liechtensteinischen Gemeinden sind im eigenen Wirkungskreis verpflichtet, die Wasserversorgung sowie die Errichtung und den Betrieb der dafür notwendigen Anlagen zu gewährleisten.<sup>311</sup> Da einzelne Gemeinden die durch fortschreitende Industrialisierung, wachsende Bevölkerung und erhöhten Lebensstandard bedingte steigende Nachfrage nach Wasser allein durch ihre eigene Wasserversorgung nicht mehr ausreichend befriedigen konnten, haben sie sich zu gemeinsamer Wasserversorgung zusammengeschlossen.<sup>312</sup> Mit Ausnahme von Planken sind die Gemeinden Eschen, Gamprin, Mauren, Ruggell und Schellenberg in der Genossenschaft Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland (WLU) und die Gemeinden Balzers, Triesen, Triesenberg, Vaduz und Schaan im Zweckverband Gruppenwasserversorgung Liechtensteiner Oberland (GLO) verbunden. Diese gemeindlichen Zusammenschlüsse dienen der überörtlichen Sicherung der Wasserversorgung aller Vertragspartner.<sup>313</sup> Ihre Aufgabe ist die Bereitstellung von Trink-, Brauch- und Löschwasser und deren Lieferung an die Vertragspartner. Zu diesem Zweck unterhalten sie alle die für die Förderung, Speicherung und Grobverteilung von Wasser notwendigen Wasserversorgungsanlagen. Die Gemeinden selbst bleiben im Fall der Genossenschaft WLU für die Erstellung und Unterhaltung der Wasserversorgungsanlagen zur Feinverteilung des Wassers<sup>314</sup> und im Fall des

<sup>311</sup> Art. 5 Abs. 2 lit. e GemG.

<sup>312</sup> Einzelheiten zur Geschichte der Wasserversorgung, «Wasser: Ein lebensspendendes Element», in: L.Vaterland vom 29.11.1985, S. 4.

<sup>313</sup> Art. 2 lit. a Zweckverbandsvertrag der GLO vom 15.7.1969.

<sup>314</sup> Die Erstellung der übrigen Wasserversorgungsanlagen übernimmt die WLU, siehe Art. 3, 40 der Statuten der WLU vom 4.6.1982.